

Ein Wort, das verpflichtet

Völkermord in internationalem Strafrecht und politischer Praxis

von Alexandra Kemmerer

Die Völkermordkonvention blieb jahrzehntelang ohne politische Auswirkung. Seit den Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda hat sich das geändert. William A. Schabas' Meisterwerk erhellt diesen Prozess.

Wenn sich Sprache zu Recht verfestigt, verlieren sich begriffliche Unschärfen nicht von selbst unter dem kalten Blick des Gesetzgebers. Das gilt im ungeschützt politischen Witterungen ausgesetzten Völkerrecht einmal mehr, und der in diesen Wochen auf Gedenkveranstaltungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen allgegenwärtige Genozidbegriff belegt diese ernüchternde Wahrheit eindrücklich. Dabei ist die juristische Definition des Völkermords längst verbindliche Grundlage der Ahndung eines Verbrechens, das Churchill einmal das „namenlose“ nannte.

Die 1948 von den damals 56 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen angenommene Völkermordkonvention fasste das Grauen in die Sprache des Rechts und klassifizierte als Völkermord eine Reihe von Handlungen, die in der Absicht begangen werden, „eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“, sei es durch Tötung, schwere körperliche oder seelische Misshandlung, Zerstörung der Lebensgrundlagen, Geburtenverhinderung oder Kindesentziehung. Mehr als 40 Jahre fehlte es der Konvention an Durchsetzbarkeit, bis der Genozidbegriff bei der Neubestimmung des Verhältnisses von Souveränität und Recht, staatlicher Immunität und individueller Verantwortlichkeit in den neunziger Jahren wieder als juristische Kategorie ins Blickfeld rückte.

Unverändert wurde die in Artikel II der Genozidkonvention niedergelegte Völkermorddefinition in die Statuten der von den Vereinten Nationen errichteten Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda aufgenommen. Im September 1998 erging vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha erstmals ein Urteil nach der Genozidkonvention. Kurz zuvor war die Genoziddefinition der Konvention in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs übernommen worden, der inzwischen in Den Haag seine Arbeit begonnen hat.

Anschaulich zeigt die umfangreiche Studie von William A. Schabas, wie die Völkermorddefinition der Konvention von 1948 in den vergangenen Jahren zu einem Schlüsselement des humanitären Völkerrechts wurde. Die inhaltlich aktualisierte deutsche Übersetzung seiner 2000 bei Cambridge University Press erschienenen und binnen kürzester Zeit zum Standardwerk avancierten Arbeit „Genocide in International Law“ ist gleichermaßen spannende historische Untersuchung, nüchterner juristischer Kommentar und leidenschaftliche politische Denkschrift.

Allzu oft laufen bei der Beschäftigung mit dem Genozidbegriff juristische, politische und historisch-soziologische Diskurse zusammenhanglos nebeneinander her. Schabas, Direktor des Irish Centre for the Study of Human Rights und Professor für humanitäres Völkerrecht an der Natio-



William A. Schabas: *Genozid im Völkerrecht.*

Aus dem Englischen von Holger Fliessbach. Hamburger Edition, Hamburg 2003. 792 Seiten, 40 Euro.

nal University of Ireland in Galway, ermöglicht indes gerade durch seine mit nüchterner Präzision entfaltete Interpretation der Genozidkonvention aufschlussreiche interdisziplinäre Durchblicke. Dass solche Grenzgänge am Schnittpunkt von Erinnerung und Verantwortung gerade auch im Blick auf die Prävention künftiger Gräueltaten unerlässlich sind, belegen neuerdings unter anderem die von dem in Toronto lehrenden Rechtssoziologen John Hagan vorgelegten Innenansichten der Arbeit des Haager Jugoslawien-Tribunals.

Eine gründliche einleitende Darstellung der historischen Ursprünge des strafrechtlichen Genozidverbots erleichtert bei William A. Schabas das Verständnis der dann skizzierten vielschichtigen Probleme bei der Ausarbeitung der Völkermordkonvention, die sich häufig bis in heutige juristische Interpretationsfragen hinein fortsetzen und dort noch politische Sprengkraft entwickeln. Schritt für Schritt erläutert Schabas die einzelnen Konventionsvorschriften, mit deren Interpretation sich fast ausnahmslos brisante völkerrechtliche Streitfragen verbinden: Welche Gruppen schützt die Konvention? Welche Handlungen sind strafbar? Wann genau liegt eine Absicht vor, Völkermord zu begehen? Dürfen sich Staatsoberhäupter auf ihre Immunität berufen, Täter auf einen Nötigungsnotstand? Gilt für Völkermord das Weltrechtsprinzip? Ist zu seiner Verhütung eine humanitäre Intervention zulässig?

Immer wieder bringt Schabas die *travaux préparatoires*, die Dokumente der vorbereitenden Arbeiten zur Völkermordkonvention, in einen erhellenden Dialog mit der umfassend ausgewerteten Spruchpraxis nationaler und internationaler Gerichte. Und immer wieder hört man auch die

Stimme des polnisch-jüdischen Juristen Raphael Lemkin, der dem Verbrechen des Völkermords in seiner 1944 erschienenen Studie „Axis Rule in Occupied Europe“ begriffliche Konturen gab und sich unermüdlich für die Ächtung und Ahndung des Genozids durch die Vereinten Nationen einsetzte, wie Anson Rabinbach in seinem Beitrag in dieser Ausgabe der *IP* ausführlich berichtet.

Mit Lemkin, dessen von den Genoziden an den Armeniern und am jüdischen Volk beeinflusste Schriften er seiner Studie gleichsam als Resonanzboden unterlegt, verbindet Schabas die persönliche Berührung mit zwei Völkermorden des 20. Jahrhunderts. Es ist, wie er bekennt, einerseits imaginierte Erinnerung, die ihn treibt: Erinnerung an die jüdischen Gemeinden in Ostgalizien, in denen seine Großeltern väterlicherseits aufwuchsen, die der Shoah zum Opfer fielen. Zum anderen aber ist es die unmittelbare Erfahrung des Völkermords in Ruanda, dessen Zeuge er ab 1993 wurde und dessen juristische Aufarbeitung er seither als Berater begleitet.

Schabas weiß aus eigener Anschauung um die Schwierigkeiten der Strafverfolgung in einem Land, dessen verheerender Bürgerkrieg eine ohnehin nur schwach ausgebildete Justiz vollends zerstörte. Nur ein verschwindend kleiner Teil der Täter wurde bisher vom UN-Tribunal in Arusha und von den völlig überlasteten staatlichen Gerichten verurteilt; mehr als 80 000 weitere mutmaßliche Täter sind noch immer in Haft.

Erst vor wenigen Tagen begannen mehr als 8000 Gacaca-Gerichte, traditionelle Dorfgerichte, mit der juristischen Aufarbeitung des Völkermords, dem 1994 mehr als 800 000 Tutsi und gemäßigte Hutu zum Opfer fielen. Die Gacaca, denen die deutsche Gesellschaft für Technische Zusammen-

arbeit (GTZ) logistische Hilfe bei der Aktenverwaltung leistet, sind eine Antwort auf die verbreitete Forderung, die gerichtliche Ahndung auf nationaler Ebene habe Vorrang vor internationalen Verfahren. Sie sind eine Antwort auf die international kritisierten Völkermordprozesse der „wiedererrichteten“ ruandischen Justiz, aber auch eine Antwort auf die Defizite des von den Vereinten Nationen eingesetzten Internationalen Tribunals in Arusha, das sich immer wieder dem Vorwurf der Ineffizienz und der Nähe zum ruandischen Militärregime ausgesetzt sieht. Nun wollen die UN-Richter zur Unterstützung der örtlichen Laienrichter Experten entsenden; eine wichtige Grundlage bei der juristischen Beratung wird dabei zweifellos die eigene Rechtsprechung des Tribunals sein, das 1998 mit Jean-Paul Akayesu erstmals in der Geschichte einen Angeklagten wegen Völkermords verurteilte.

Zwischen Strafrecht und Versöhnung
 „Die Bemühungen Ruandas werden durch seine verzweifelte Knappheit der Ressourcen und durch die schiere Zahl der Beschuldigten behindert“, schreibt William A. Schabas. „Möglicherweise ist das Land irgendwann außerstande, weiterzumachen und entschließt sich dazu, Alternativen zur strafrechtlichen Verfolgung des Völkermords zu akzeptieren.“ Nach dem Wortlaut der Genozidkonvention genügen alternative Mechanismen für Gerechtigkeit und Versöhnung, wie beispielsweise die Errichtung von Wahrheitskommissionen nach dem Beispiel Südafrikas, jedoch nicht der Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord. Dennoch räumt Schabas ein, dass sie akzeptabel sein könnten, soweit sie zu den eigentlichen Zielen der Konvention beitragen.

Die wirkliche Lösung der praktischen Probleme, die sich aus der auf territorialer Zuständigkeit basierenden Strafverfolgung von Völkermord ergeben, liegt für Schabas aber grundsätzlich in der konsequenten Anwendung des Weltrechtsprinzips bei der Ahndung von Genoziden. Danach dürfte jeder Staat diese Verbrechen, wo und durch wen auch immer begangen, durch seine nationale Justiz strafrechtlich verfolgen. Indes muss auch ein so flammender Befürworter der „universal jurisdiction“ wie Schabas einräumen, dass die strikt dem Territorialitätsprinzip folgende Völkermordkonvention dem Weltrechtsprinzip keinen Raum lässt. Auch im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs fand das umstrittene Konzept keinen Widerhall, eine gewohnheitsrechtliche Geltung lässt sich daher derzeit schwerlich begründen. Stattdessen bietet die durch das Römische Statut begründete Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs eine Lösung, für die in Artikel VI der Völkermordkonvention vor mehr als 50 Jahren schon Raum gelassen wurde.

Eine neue völkerstrafrechtliche Alternative deutet sich auch in einer neuen Generation „internationalisierter“ Gerichte an, die nationale und internationale Elemente verbinden, von nationalen und internationalen Richtern besetzt sind und Recht beider Rechtsordnungen anwenden. Das 2002 errichtete Sondertribunal für Sierra Leone ist dafür ein wichtiges Beispiel, auch wenn hier das Verbrechen des Völkermords wegen mangelnder Einschlägigkeit in der konkreten Situation nicht in das Statut aufgenommen wurde. Dennoch könnten die Synergien der „Truth and Reconciliation Commission“ und des „Special Court“ in Sierra Leone, wie William A. Schabas un-

längst an anderer Stelle dargestellt hat, auch für die Ahndung von Genozidverbrechen beispielgebend sein. Eine vollständige strafrechtliche Aufarbeitung, das zeigt auch das Beispiel des ehemaligen Jugoslawien, ist ebenso illusorisch wie möglicherweise, mit Blick auf die Verfestigung neuer staatlicher und gesellschaftlicher Strukturen, kontraproduktiv.

Stattdessen geht es im internationalen Strafrecht stets auch um eine Kultur des Erinnerns, die in einer zusammenwachsenden Welt moralischer Indifferenz entgegenwirken und das Gewissen des Einzelnen schärfen soll. Als die Richter des Haager Jugoslawien-Tribunals am 2. August 2001 das Urteil gegen den am Massaker von Srebrenica beteiligten serbischen General Radislav Krstić verkündeten, machten sie sich in ihrer ausführlichen Urteilsbegründung das bekannte Wort des Anklägers und späteren Chronisten der Nürnberger Prozesse Telford Taylor zu eigen, dass „diese unfassbaren Ereignisse durch eine klare und öffentliche Beweiserhebung nachgewiesen werden müssen, damit niemand jemals am tatsächlichen Geschehensablauf zweifeln kann“.

Die wichtigste Aufgabe des humanitären Völkerrechts aber ist die Prävention, auch und vor allem, wenn es um das „Verbrechen der Verbrechen“, den Genozid, geht. Und so ist für William A. Schabas „die größte ungelöste Frage in der Konvention ... der Sinn des rätselhaften Wortes ‚verhüten‘“. Die in Artikel I niedergelegte Verpflichtung zur Verhütung des Völkermords sei „ein leeres Blatt, das darauf wartet, durch Rechtsprechung und Staatenpraxis beschrieben zu werden“. Dürfen oder müssen also die Staaten, über die in Artikel VIII vorgesehene Befassung der UN-Organe hinaus, bei drohendem Völkermord gewaltsam inter-

venieren, notfalls auch ohne Mandat des Sicherheitsrats?

Schabas lehnt die Option einer solchen präventiven humanitären Intervention bei der gegenwärtigen Rechtslage ab. Individuelle Initiativen ohne Genehmigung des Sicherheitsrats zu tolerieren, sei eine abschüssige Bahn, die ins Chaos führe. Auch eine Art Frühwarnsystem hält er als Element der Völkermordprävention nur dann für hilfreich, wenn es bei Beobachtung eines ganzen Spektrums von Faktoren schon allererste Symptome feststelle und ernst nehme, vor allem schriller werdende Hasspropaganda.

Angesichts der möglichen Weiterentwicklung des Genozidrechts hebt Schabas treffend hervor, dass die Erweiterung der von den Vertragsstaaten der Völkermordkonvention übernommenen Verpflichtungen bis hin zu einer Verpflichtung zu militärischer Intervention eines voraussetze: eine „präzise, restriktive und unveränderliche Definition“, die den Staaten Sicherheit gebe. So wünschenswert die Einbeziehung weiterer Opfergruppen und alternativer Taten sein mag: Eine erweiterte Völkermorddefinition mit unklaren Abgrenzungen öffnet auch wieder jene Hintertür einen Spalt weiter, durch die sich die Vertragsstaaten der Konvention jahrzehntelang elegant aus der Affäre zogen.

Um die Tat außenpolitischer Rason wegen nicht beim Namen nennen zu müssen, verwies man immer wieder auf die Unschärfen und Mehrdeutigkeiten des juristischen Völkermordbegriffs. Dessen Bedeutungszuwachs im vergangenen Jahrzehnt verlangt darum nun nach dem Feinschliff durch eine trennscharfe und stabile Definition. Denn nur ein präziser Begriff kann zum Engagement verpflichten.

Gemeinsam morden

Waren die Deutschen eine „genozidäre Gemeinschaft“?

von Michael Weigl

Nicht erst das bekannte Buch von Daniel Goldhagen stellt die Frage: Warum wurden die Deutschen zu Völkermördern? Ein identitätstheoretischer Ansatz und die Widerstandsforschung könnten einander ergänzen.



Philippe Burrin:
Warum die Deutschen?
Antisemitismus – Nationalsozialismus – Genozid.
Propyläen Verlag,
Berlin 2004. 140
Seiten, 16 Euro.

Mit seiner These von den Deutschen als „Hitlers willige Vollstrecker“ stieß Daniel Jonah Goldhagen 1996 eine Kontroverse an, die dank ihres Provokationspotenzials und einer medialen Inszenierung unter Wissenschaftlern wie in der Öffentlichkeit gleichermaßen geführt wurde. An diesen in Verkaufszahlen greifbaren Erfolg anknüpfen zu wollen, scheint auch der Propyläen-Verlag beabsichtigt zu haben, als er die neueste Publikation des Schweizer Historikers Philippe Burrin unter dem Titel „Warum die Deutschen?“ veröffentlichte. Assoziationen zur Goldhagen-Debatte sind angesichts einer solchen Frage schnell hergestellt. Tatsächlich aber vermittelt schon der französische Originaltitel „Ressentiment et apocalypse“, dass Burrin weit davon entfernt ist, ein zweiter Goldhagen zu sein.

Im Mittelpunkt des Buches steht die These, die Mehrzahl der Deutschen habe sich die nationalsozialistische Identität als nationale Identität angeeignet, und damit habe auch der Antisemitismus als bestimmendes Element der NS-Identität Eingang in die kollektive Identität und die Selbstdefinition der Deutschen gefunden habe. Die Deutschen seien dadurch zwar kein Volk radikaler Antisemiten geworden, wohl aber seien sie von Judenfeindlichkeit „durchdrungen“ gewesen. Dieses Potenzial wiederum habe Hitler für die Umsetzung seiner Verfolgungspolitik der Juden nutzen können, indem er im Verlauf des Zweiten Weltkriegs eine „Kultur des

Ressentiments“ propagierte. Sein Deutungsmuster des „jüdischen Krieges“ als eines apokalyptischen Kampfes von Gut gegen Böse habe in der deutschen Bevölkerung zu einem tödlichen Desinteresse geführt. Deutschland habe sich im Weltkrieg von einer Apartheidsgesellschaft zu einer „genozidären Gemeinschaft“ gewandelt.

Dem Autor gelingt es, ein kohärentes Deutungsmuster zu formulieren, das selbst auf die Frage, ob der Holocaust lange von Hitler geplant oder Folge systemimmanenter Radikalisierungsspiralen gewesen sei, eine verblüffende Antwort weiß: In einer Interpretation der Rede des Reichskanzlers vom 30. Januar 1939 führt Burrin aus, dass in Hitlers apokalyptischer Ideologie eine „Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa“ zwar bereits zu diesem Zeitpunkt fest verankert gewesen sei, diese Prophezeiung jedoch an die Bedingung geknüpft gewesen sei, dass das „internationale Finanzjudentum in und außerhalb Europas“ die „Völker noch einmal in einen Weltkrieg“ stürzen würde, wie Hitler sich ausdrückte. Da diese Voraussetzungen erst im Sommer 1941 mit dem wachsenden Widerstand der Sowjetunion und dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten gegeben waren, hätte Hitler auch erst von da an die physische Vernichtung der Juden angestrebt.

Die Logik dieser Interpretation ist bestechend und dürfte doch gerade deshalb Zweifel selbst bei denjenigen provozieren, die einem intentionalis-

tischen Erklärungsansatz des Nationalsozialismus das Wort reden. Ob Hitler tatsächlich in dieser abstrakten Kohärenz zu denken verstand? Ob seine ideologischen Vorstellungen, die von Strukturalisten wie Hanns Mommsen als unklar eingeschätzt werden, tatsächlich einen derart sinnhaften Kern besaßen, der der Forschung bis heute entgangen sein sollte? Und wenn man Hitler doch eine solche intellektuelle Fähigkeit bescheinigen wollte: Warum sollte er dann eine Ideologie kreieren, die in sich „endlich“ ist? Burrin ist Recht zu geben, wenn er behauptet, dass eine eigene Identitätsdefinition dann als besonders radikal anzusehen ist, wenn in ihr ein negatives Gegenbild – in diesem Fall die Juden – als konstitutives Element integriert ist. Die von Burrin formulierte Konsequenz, dass eine solche Identität aber nur dann gedeihen könne, wenn das Negativbild „unmittelbar verschwindet“, ist aber fragwürdig. Was, wenn das Negativbild „verschwunden“ ist? Die Konsequenz wäre auch die Auflösung oder zumindest radikale Modifizierung der eigenen Identität.

Die Belege, die der Autor zur Untermauerung seiner Ausführungen anbietet, sind zweifelsohne viel zu punktuell. Auch wenn es ihm in seinen Ausführungen nach eigenem Bekunden im Wesentlichen darum geht, Fragen zu formulieren und Perspektiven zu eröffnen, was ihm gelingt, so scheint die Wahl der Textsorte doch nur wenig geglückt. Die These von der „genozidären Gemeinschaft“ der Deutschen verlangt nach Belegen, die ein knapper Essayband unter Verzicht auf einen Anmerkungsapparat nicht zu geben imstande ist. Um ihr Gewicht zu verleihen, hätte zumindest die Frage, wie die Deutschen die apokalyptische Ideologie Hitlers verinnerlicht haben sollen, einer genauen

Analyse bedurft und nicht einer es-sayistischen Simplifizierung des Themas zum Opfer fallen dürfen. Nicht nur, dass man die Rolle der Propagandamaschine der Nationalsozialisten und der Rezeption dieser Propaganda durch die Bürger eingehender hätte analysieren müssen. Gleichfalls ist von – zwar nur in bescheidenem Maße, aber dennoch vorzufindenden – widerständischem Verhalten kaum die Rede. Warum widerstehen die einen, während die überwiegende Mehrheit in „tödliches Desinteresse“ verfällt? Und wie verträgt sich die Behauptung der „genozidären Gemeinschaft“ mit der desillusionierten Einschätzung des Widerständlers Helmuth James Graf von Moltke vom März 1943, dass „mindestens neun Zehntel der Bevölkerung“ nicht wüssten, „dass wir Hunderttausende von Juden umgebracht haben“?

Solche Fragen will das Buch „Für ein anderes Deutschland“ des Freiburger Historikers Gerd R. Ueberschär weder beantworten, noch kann es das. Seine Publikation möchte nur Überblick und Bilanz über die Geschichte des Widerstands gegen die Nationalsozialisten auf dem neuesten Forschungsstand sein. Und dennoch belegt gerade das dieser Veröffentlichung entnommene Zitat Moltkes, wie die ergänzende Lektüre beider Werke neue Fragezeichen zu setzen und das vielschichtige Bild „der Deutschen“ zur Zeit des Nationalsozialismus entgegen monokausalen Erklärungsansätzen zu problematisieren imstande ist.

Der Schwerpunkt der Ausführungen Ueberschärs liegt auf dem militärisch-konservativen Widerstand, und doch gelingt es ihm, ein weit verzweigtes Panorama des deutschen Widerstands zu zeichnen, in dem entsprechend des eigenen Anspruchs auch Ergebnisse der jüngeren und jüngsten Forschung zur Geltung kom-



Gerd R. Ueberschär:

Für ein anderes Deutschland. Der Widerstand gegen den NS-Staat 1933–1945.

S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2005; bisher zu beziehen als Lizenzausgabe der Wissenschaftlichen Buchgemeinschaft Darmstadt. 400 Seiten, 29,90 Euro.

men. Neben weithin bekannten Widerstandskreisen wie der „Weißen Rose“, dem „Kreisauer Kreis“ oder dem Attentatsversuch Johann Georg Elzers werden so auch Formen von Widerstand, Nonkonformismus, Resistenz und kritischer Distanz sozialdemokratischer, kommunistischer, kirchlicher und jugendlicher Kreise thematisiert, die bis hin zum Kampf gegen den Nationalsozialismus aus der Kriegsgefangenschaft und dem Exil reichen.

Dass Ueberschär seinen Ausführungen einen derart weiten Widerstandsbegriff zugrunde legt, kommt den Ausführungen zugute. Eine noch vielschichtigere Ausbreitung der Einstellungen und des Verhaltens der breiten Masse wäre allerdings an manchen Stellen wünschenswert gewesen. Gerade solchen Ausführungen hätte das Potenzial innegewohnt darzulegen, wann und warum Bürger im NS-Staat auf kritische Distanz zu den Machthabern und ihrer Ideologie gingen und wann und warum nicht. Beispielsweise war der öffentlichen Auflehnung der Gläubigen gegen die Absetzung der Landesbischöfe Wurm und Meiser 1934 ebenso Erfolg beschieden wie den Stellungnahmen der Kirchen und auch der Bevölkerung 1941 gegen die Euthanasie-Aktionen.

Der vom Autor nur bezüglich der Kirchen formulierten, aber de facto weitgehend auch auf das Volk zu übertragenden Frage, warum Proteste gegen die Verfolgung und Misshandlung der Juden unterblieben, hätte durch solche Ausführungen besonderes Gewicht verliehen werden können, zumal deutlich herausgearbeitet wird, dass häufig ein Zusammenhang zu erkennen ist zwischen der Bereitschaft, sich Widerstandsaktionen anzuschließen, und dem Wissen über die Verbrechen des Systems.

Spiegelbildlich zu Burrin gelesen, offenbart die Darstellung Ueberschärs, dass sich Widerstand gegen den Nationalsozialismus immer dann regte, wenn das Regime in die persönliche Lebenswelt des Einzelnen eingriff und – um in der Sprache Burrins zu argumentieren – dessen Identitätsdefinition herausforderte. Die Militärs, die in der Ermordung von Zivilisten eine Verletzung ihres militärischen Ehrenkodex erblickten; die Soldaten, welche – in Kriegsgefangenschaft geraten – den Wahnsinn der nationalsozialistischen Endsieg-Lösung realisierten; die einfachen Bürger, welche immer deutlicher vom Regime abrückten, je öfter sie im Bombenhagel um Leib und Seele fürchten mussten: Sie alle (hier beispielhaft genannt) entwickelten zu meist erst dann widerständisches oder distanzierteres Verhalten, als sie sich in ihrem eigenen Selbstverständnis angegriffen fühlten.

Der ausbleibende Widerstand gegenüber den Deportationen der Juden aus dem Altreich ab 1941 muss angesichts dieser Feststellung nicht zwangsläufig Ausdruck einer „genozidären Gemeinschaft“ sein, auch wenn ein weit verbreiteter Antisemitismus in Deutschland außer Frage steht. Vielmehr könnte auch die These formuliert werden, dass die Juden zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend aus den Identitätsdefinitionen der Deutschen ausgeschieden waren. Beispielsweise lebten in München 1941 gerade noch rund 3500 jüdische Mitbürger bei einer Gesamtbevölkerungszahl von rund 800 000 Bürgern. Die Zahl derjenigen, für die eine Verfolgung dieser verbliebenen Juden ein Angriff auf ihre persönliche Identitätsdefinition bedeutet hat, muss als äußerst gering eingeschätzt werden – zumal man im Krieg forciert auf die eigene Lebenswelt konzentriert war.

Gerüchte über die nationalsozialistischen Verbrechen aus entfernten Gegenden berührten das Selbstverständnis wohl nur noch peripher. Die Frage, warum die Judenverfolgung geduldet wurde, würde damit auf die Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg konzentriert werden. Hier aber greift die von Burin formulierte These der Identitätsübernahme nur bedingt.

Der Ansatz, Deutschland im Nationalsozialismus unter identitätstheoretischen Aspekten zu beleuchten, erscheint somit Erkenntnisgewinn zu bringen. Die Frage, warum National-

sozialismus und Genozid Teil deutscher Geschichte sind, bleibt allerdings auch nach Burin unbeantwortet. Gerade die Ergebnisse der Widerstandsforschung, wie sie Ueberschär überblicksartig zusammengefasst vorgelegt hat, sind zu ihrer Beantwortung aber unabdingbar zu berücksichtigen. Motive des Widerstands und der Resistenz offenbaren zugleich auch Motive der Zustimmung und der Anhängerschaft. Zusammen ergeben sie das Bild einer deutschen Gesellschaft zwischen 1933 und 1945, die das Unfassbare mindestens zuließ.



Loretta Napoleoni: *Die Ökonomie des Terrors. Auf den Spuren der Dollars hinter dem Terrorismus.* Verlag Antje Kunstmann, München 2004. 445 Seiten, 24,90 Euro.

Die Terroristen geben unser Geld aus

von Jürgen Turek

Die Finanzierung und die wirtschaftlichen Grundlagen des Terrorismus liegen weitgehend im dunkeln. Daran setzt das interessante und klar geschriebene Buch der italienischen Wirtschaftswissenschaftlerin Loretta Napoleoni an. Sie versucht die These zu belegen, dass der moderne Dschihad mittlerweile eine eigene Ökonomie des Terrors hervorgebracht hat, die vielfältig verschlungen ist mit der regulären Wirtschaft. Das Potenzial dieser Ökonomie schätzt Napoleoni auf etwa 5 Prozent des Weltsozialprodukts, mit einem geschätzten Volumen von 1,5 Billionen Dollar jährlich. Aus den Rebellengruppen, die die Großmächte zur Zeit des Kalten Krieges unterstützten, hätten sich wirtschaftlich autonome, international operierende Terrororganisationen entwickelt. Heute nutzen Terrornetzwerke die Globalisierung und den Verfall staatlicher Macht in Krisenre-

gionen, um mafiöse Schattenstaaten zu etablieren; die aus Waffen- und Drogenhandel erwirtschafteten Gelder flößen über saudi-arabische und amerikanische Banken dann später sauber gewaschen in die legale Wirtschaft zurück, die sie damit zu unterwandern drohe. Die gegenseitigen Abhängigkeiten und die konjunkturellen Effekte seien erstaunlich hoch. Der Westen nehme einen Großteil der Drogen ab und liefere im Gegenzug Waffen. Westliche Finanzinstitute waschen so den Löwenanteil des Gewinns, der aus den Quellen der illegalen Wirtschaft sprudelt. Fatal dann, wenn daraus Wirtschaftswachstum wird, ohne das die westliche Wirtschaft ins Trudeln kommen könnte. Napoleonis Schlussfolgerungen sind klar: die Wege der verschiedenen finanziellen Mittel transparent zu machen, ihre Kanäle dauerhaft auszutrocknen und damit dem Terror seine Lebensgrundlagen zu entreißen.